

Beschluss zu GOA 2: Geschlechtervielfalt in den Strukturen der KjG

§9 Anträge

5 Anträge an die Bundeskonferenz können von stimmberechtigten Mitgliedern der Bundeskonferenz, sowie der Bundesleitung, den Kommissionen, den Diözesandelegationen, dem Wahlausschuss und den Sachausschüssen gestellt werden.

Darüber hinaus ist es den jeweiligen stimmberechtigten weiblichen, männlichen und diversen Mitgliedern der Bundeskonferenz möglich, Anträge an die Mitglieder ihres jeweiligen Geschlechts in der Bundeskonferenz zu stellen.

10 Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Bundeskonferenz bei der Bundesleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern der Bundeskonferenz schriftlich zuzuleiten.

Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz.

15 Satzungsänderungsanträge können nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

Im Verlauf der Beratung können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz.

20

§11 Beschlussfähigkeit

Die Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sowie die anwesenden stimmberechtigten weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz und die stimmberechtigten männlichen Mitglieder der Bundeskonferenz jeweils mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

25

Die Bundeskonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die*der Vorsitzende die Sitzung sofort zu unterbrechen, bis die*der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit wieder feststellen kann oder die Konferenz für beendet erklärt wird.

§13 Beratungen

30

Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Weibliche, männliche und diverse Mitglieder der Bundeskonferenz werden auf getrennten Redelisten geführt und im Wechsel (weibliche – männlich – divers) aufgerufen, eine Quotierung der Meldungen ist möglich.

Berichte werden abschnittsweise beraten.

35 Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Bundeskonferenz durch die einfache Mehrheit aufgehoben werden.

Der*die Vorsitzende kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

Gegen Maßnahmen des*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Bundeskonferenz.

§16 Abstimmungen

- 5 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

- 10 Abstimmungen über Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Abgestimmt wird mit Stimmkarten.

Auf Antrag muss die Beschlussfähigkeit überprüft werden.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Auf Antrag muss geschlechtsgetrennt abgestimmt werden.

- 15 Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss sowohl bei mindestens zwei Geschlechtern als auch bei den stimmberechtigten Mitgliedern der Bundeskonferenz die einfache Mehrheit erreicht werden.

Falls bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten weiblichen, männlichen und diversen Mitgliedern der Bundeskonferenz nicht erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

- 20 Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen der Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung bedarf es bei allen Geschlechtern einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz bzw. ein Antrag an die männlichen Mitglieder der Bundeskonferenz bzw. ein Antrag an die diversen Mitglieder der Bundeskonferenz fristgerecht eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

- 25 Die Abstimmung über einen an die weiblichen, männlichen oder diversen Mitglieder der Bundeskonferenz gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des jeweiligen Geschlechts.

Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung können nicht geschlechtshomogen beschlossen werden.

- 30 Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen.

Auf Antrag muss, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung, diese wiederholt werden.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§17 Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

5 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält.

Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt.

10 Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

Sind mehr Kandidat*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle weiteren Stichwahlen anzuwenden.

15 Sind bei Wahlen für Delegationen mehr Kandidat*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind, bekommen diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen die Delegation übertragen. Die übrigen gewählten Kandidat*innen werden in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt.

Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.

§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

20 Der Wahl gehen eine Personalbefragung und eine Personaldebatte voraus.

Es wird per Ja- oder Nein-Stimme abgestimmt.

Für die Wahl ist die absolute Mehrheit erforderlich.

Steht für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Verfügung, ist ausschließlich ein Wahlgang vorgesehen.

Stehen für ein Amt zwei oder mehr Kandidat*innen zur Verfügung, so hat jede*r Delegierte eine Ja-Stimme.

25 Wurde im ersten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang kandidieren die beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen erhielten.

Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt.

30 Entfallen im zweiten Wahlgang jeweils gleichviele Ja-Stimmen auf beide Kandidat*innen, wird der zweite Wahlgang solange wiederholt, bis auf eine*n Kandidat*in mehr Ja-Stimmen entfallen.

Im dritten Wahlgang kandidiert die Person, die im zweiten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen hatte. Die Person ist im dritten Wahlgang gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit erhält.

Angenommen

35